

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für 1926 und 1925/26.

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1927 unter Benutzung der vorgeschriebenen Vorbrudr wie folgt abzugeben:

A. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

I.

- Zur Abgabe einer Steuererklärung für die Einkommensteuer sind verpflichtet:
1. Steuerpflichtige, deren Einkommen im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 8000 RM überstiegen hat; Steuerpflichtige, die lediglich steuerabzugspflichtige Einkünfte (Arbeitslohn oder Kapitalerträge) von nicht mehr als 9200 RM bezogen haben, brauchen eine Erklärung nicht abzugeben;
 2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses ihrer Bücher zu ermitteln ist.

II.

- Zur Abgabe einer Steuererklärung für die Körperschaftsteuer sind verpflichtet:
1. steuerpflichtige Gewerkschaften;
 2. alle übrigen steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts;
 3. steuerpflichtige Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

III.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens haben abzugeben eine Einkommenserklärung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften aus

- a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung;
- b) einem Gewerbebetrieb, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft;
- c) sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
- d) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen die zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen.

IV.

1. Die Erklärungen für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind
 - a) von den Pflichtigen, für die das Kalenderjahr maßgebend ist, für das Kalenderjahr 1926;
 - b) von buchführenden Pflichtigen, die regelmäßig Abschlüsse machen und ihr Wirtschaftsjahr in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (1. Juli 1926 bis einschließlich 31. Dezember 1926) abgeschlossen haben, für das Wirtschaftsjahr 1925/26 oder 1926 abzugeben.
2. Pflichtige (insbesondere Landwirte), deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1926 geendet hat und die deshalb schon veranlagt worden sind, haben eine Steuererklärung nicht abzugeben.
3. Die Erklärung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk die zu I bezeichneten Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, die zu II und III bezeichneten Pflichtigen den Ort der Leitung haben. Ist im Inland weder ein Wohnsitz, noch ein dauernder Aufenthalt, noch ein Ort der Leitung gegeben, so ist die Steuererklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben oder ständig vertreten wird oder die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird oder Vermögensgegenstände sich befinden.

B. Umsatzsteuer.

I.

Zur Abgabe einer Steuererklärung für die Umsatzsteuer sind alle Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet mit Ausnahme

1. der Straßenhändler, Wandergewerbetreibenden und anderen Umsatzsteuerpflichtigen, die nach § 57 Durchf. Best. U. St. G. zu Anzahlungen und zur Führung des Steuerheftes verpflichtet sind;
2. der nichtbuchführenden Umsatzsteuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz einschließlich der etwa steuerfreien Umsätze im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 10000 RM nicht überstiegen hat.

II.

1. Die Erklärungen für die Umsatzsteuer sind
 - a) von den Pflichtigen, für die das Kalenderjahr maßgebend ist, für das Kalenderjahr 1926;
 - b) von buchführenden Pflichtigen, die regelmäßig Abschlüsse machen und ihr Wirtschaftsjahr in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (1. Juli 1926 bis einschließlich 31. Dezember 1926) abgeschlossen haben, für das Wirtschaftsjahr 1925/26 oder 1926 abzugeben.
2. Pflichtige (insbesondere Landwirte), deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1926 geendet hat und die deshalb schon veranlagt worden sind, haben eine Steuererklärung nicht abzugeben.
3. Die Erklärung für die Umsatzsteuer ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk die Umsatzsteuerpflichtigen,
 - a) soweit sie wegen einer gewerblichen Tätigkeit, einschließlich der Uterzeugung, steuerpflichtig sind, das Unternehmen betreiben. Bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens ist der Ort der Leitung des Unternehmens maßgebend;
 - b) soweit sie wegen einer beruflichen Tätigkeit steuerpflichtig sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 Ist weder ein Betriebsort noch ein Ort der Leitung, weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben, so ist die Steuererklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen ständig vertreten oder die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird oder das Unternehmen seinen Sitz hat.

C. Gemeinfaßes.

I.

Die nach A und B zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten haben die Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn ihnen ein Vordruck nicht zugesandt wird; die übrigen Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

II.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräußert, kann mit Geldstrafe zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer sowie fahrlässige Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) werden bestraft.

Neuenbürg, den 28. Februar 1927.

Das Finanzamt.



Hüte — Mützen Schirme

Krawatten — Hosenträger — Handschuhe
kaufen Sie am besten und billigsten bei

Eduard Klein · Spezial-Haus · Globus

Schloßberg 2 am Markt Pforzheim Westliche 42
Tel. 3173

Jeder Konfirmand — Kommunikant erhält einen
Pracht-Globus mit Sparbüchse gratis!

Birkenfeld. Hotel „Schwarzwaldbrand“.
Heute abend

Tanz,
wozu höflichst einladet
Karl Kunzmann.

Bieh-Verkauf.

Von heute ab steht ein großer Transport
junger Kälberkühe, Milch-
kühe, trächt. Schaffkalbinnen,
sowie Jungvieh

in meinen Stallungen zum Verkauf. Kauf- und Tauschliebhaber laden ein

Wolf, Viehhandlung, Pforzheim,
Erdbirnenstraße 104. Telefon 2918

Birkenfeld. Neuenbürg.
Morgen Mittwoch Heute
**Mütter-
beratungsstunde**
von 2 bis 8 Uhr.

Pfannkuch

Marinaden,
zart und weißfleischig,
in pikanter
Witchauce.

Bismarck-Heringe
offen 3 St. 30 Pfg.
1ltr.-Dose 85 Pfg.
Rollmops
offen 3 St. 40 Pfg.
1ltr.-Dose 85 Pfg.
Gelee-Heringe
offen, Pfund 55 Pfg.
1ltr.-Dose 85 Pfg.

Salzgurken
Stück 8 Pfennig.
Eisgurken
offen Pfd. 80 Pfg.
Verlangen
Sie Rabatmarken!

Pfannkuch

Salzgurken
Stück 8 Pfennig.
Eisgurken
offen Pfd. 80 Pfg.
Verlangen
Sie Rabatmarken!

Pfannkuch

Pfannkuch

Bezirks-Arbeitsamt
Neuenbürg.
Telefon Nr. 53.

Wir suchen
2 ledige Gärtner,
2 Langholz-Fuhrleute.

**Unerreicht!
Erkrankte
Menschen!**



SUMMUS
VIOLETT STRAHLEN
wirken Wunder

Das Bedeutsamste
an der neuen aufsehen er-
regenden natürlich elektr.
Heil- u. Pflegemethode mit
dem 9291

„Summus“
Violettrahlenapparat
sind seine nie versagenden
heil- u. schmerzstillenden
Energien der Lebens- u. Wi-
derstandskraft Licht, Wär-
me, Elektrizität u. Farbe.

Verretung und Fabrikant:
Schnurr & Bondel,
Pforzheim, Lindenstr. 75
Telefon 1957. Man verlange
Vertriebesuch unverblüdt,
durch unseren Vertreter

Fritz Bauer, Ottenhausen,
Telefon 125.

Fast neuer
Schuppen,
für Auto-Garage geeignet, mit
3 Bögen und Anbau, ist bil-
ligst zu verkaufen.

Angebote sind zu richten an
die „Enztaler“ Geschäftsstelle,
Thannmühle b. Calmbach.
Sehe einen erstklassigen 20
Monate alten Simmentaler

**Zucht-
Farren**
schwersten Schlags (Rohlfacher
Zucht) mit jeder Garantie dem
Verkauf aus.

Johann Georg Red.
Unterreichenbach.
Entbehrlichkeitshalber ver-
kaufe ich einen starken Komp-
letten

Langholzwagen
mit ganz neuen Leitern und
neuer Truhe. Also der Wagen
ist drei Mal zum Aufrechten.
Tausche auch auf Pferd oder
Kab.

Ludwig Ehrhardt.